

27. 1. Zur Frage der Haftung des Speditors, der sich mit dem Versender auf einen bestimmten Satz der Beförderungskosten geeinigt hat.

2. Zum Begriffe des Verlustes beim Frachtgeschäfte.

3. Zum Begriffe „Zwischenpediteur“.

RGW. §§ 407, 413 Abs. 1, 429 Abs. 1, 408, 431.

I. Zivilsenat. Ur. v. 2. Februar 1918 i. S. Internationale Transportgesellschaft Gebr. G. (Bell) w. D. B. (Kl.). Rep. I. 245/17.

I. Landgericht Leipzig, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Im Juli 1912 übertrug der Kläger der Beklagten, einer internationalen Speditiionsfirma mit einer Zweigniederlassung in Leipzig, die Versendung eines Baggers von Prenzlau nach Crajova in Rumänien zum Einheitsfahre von 7 Fr. für 1 dz und eines Motors von Offenbach a. M. ebendorthin zum Sage von 8 Fr. für 1 dz. In Crajova sollten beide Maschinen an die Aktiengesellschaft Plugarul für einen gewissen L. B. abgeliefert werden. Die Beklagte verpflichtete sich gegenüber dem Kläger, die Auslieferung der Maschinen nur nach vorherigem Empfang einer Barzahlung von 3000 Fr., dreier Wechselakzepten des L. B. über je 2500 Fr. und eines solchen über 3926 Fr. sowie einer Bürgschaftserklärung der Bank C. D. zu bewirken. Die genaue Beobachtung dieser Bedingungen schärft die Beklagte mittels zweier „Bordereaux“ vom 19. August 1912 auch der Firma S. & W. S. in Budapest ein, die von ihr mit der Aushändigung der Sendungen beauftragt wurde und die Ausführung dieses Auftrags wiederum der Firma A. St. in Crajova übertrug. Letztere gab demnächst die Maschinen gegen den Empfang der Barzahlung an die Aktiengesellschaft Plugarul heraus, ohne jedoch die Wechselakzepten und die Bürgschaftserklärung ausgehändigt zu erhalten.

Der Kläger, der auch später weder diese Urkunden noch Deckung dafür empfangen hat, nahm die Beklagte auf Ersatz des Schadens, der ihm durch die vertragswidrige Auslieferung der Maschinen entstanden ist, in Anspruch. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Unstreitig hat die Beklagte, die sich mit Güterversendungen gewerbsmäßig befaßt, es durch Vertrag mit dem Kläger übernommen, für dessen Rechnung einen Bagger von Prenzlau und einen Motor von Offenbach a. M. nach Crajova mit der Eisenbahn im eigenen Namen zu versenden und dort die Maschinen an die Aktiengesellschaft Plugarul

abzuliefern. Diese Besorgung würde an sich nach § 407 HGB. als Speditionsgeschäft aufzufassen sein. Da aber die Parteien sich auf einen bestimmten Satz der Beförderungskosten geeinigt haben, so greift die Vorschrift des § 413 Abs. 1 HGB. Platz, wonach in einem solchen Falle der Spediteur ausschließlich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers hat. Dazu gehört nach § 429 Abs. 1 HGB., daß der Frachtführer für den Schaden haftet, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung oder durch Verschämdung der Lieferzeit entsteht, es sei denn, daß der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden können. Die Anwendung dieser Bestimmung wird jedoch im vorliegenden Falle beschränkt durch die Allgemeinen Beförderungsbedingungen des Vereins deutscher Speditoren, die, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, dem Vertragsverhältnis der Parteien zugrunde gelegt sind und unter Nr. 8 besagen:

„Der Spediteur haftet, auch wenn er die Beförderung zu einem bestimmten Satze übernommen hat, . . . nicht als Frachtführer, sondern nur als Spediteur gemäß § 408 HGB. für Verlust, Beschädigung und Verzögerung und erfüllt seine Vertragspflichten durch Abtretung der ihm an die beteiligten Transportanstalten gesetzlich oder vertragsmäßig zustehenden Ansprüche.“

Hieraus folgert die Beklagte, daß sie gemäß § 408 HGB. von jeder Schadenersatzpflicht dem Kläger gegenüber befreit sei, da sie, wie sie unter Beweis gestellt habe, die Versendung, insbesondere die Wahl der Zwischenspediteurin, der Firma S. & W. S. in Budapest, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgeführt habe.

Dieser Auffassung ist das Berufungsgericht entgegengetreten. Aus dem zweiten Teile der Bestimmung, in dem von den Ansprüchen an die Transportanstalten die Rede ist, hat es geschlossen, daß auch die ganze Bestimmung zur Voraussetzung habe, daß das Gut zur Zeit des nachteiligen Ereignisses sich im Gewahrsam einer dritten Transportanstalt befinde. Deshalb faßt es den Sinn der Bestimmung dahin zusammen: „Tritt Verlust, Beschädigung oder Verzögerung auf dem Transport ein, während sich das Gut in der Hand einer dritten Transportanstalt befindet, so haftet der Spediteur abweichend von § 413 Abs. 1, §§ 425 ff. HGB. dem Versender nicht schlechthin auf Schadenersatz, sondern hat nur den ihm etwa gegen den Transportunternehmer zustehenden Anspruch auf Schadenersatz aus dem Frachtvertrag abzutreten, vorausgesetzt, daß er seine Verpflichtung aus § 408 HGB. erfüllt hat“. Einen Verlust des Gutes im Sinne dieser Bestimmung erklärt sodann das Berufungsgericht als nicht eingetreten, da die Maschinen an die richtige Empfängerin, die Plugarul, ausgeliefert und von dieser dem Käufer B. ausgehändigt worden seien. Deshalb könne die Bestimmung

hier nicht Anwendung finden und die Beklagte hafte dem Kläger für den Schaden, der ihm durch die anweisungswidrige Herausgabe der Maschinen entstanden sei, nach den allgemeinen Gesetzesvorschriften über die Haftung des Frachtführers, insbesondere habe sie nach § 431 HGB. ein Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfin, der Firma S. & W. S. oder deren Beauftragten, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Mit Recht wird diese Begründung von der Revision bekämpft. Die Nr. 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen schließt sich in ihrem Wortlaut offensichtlich an den § 429 HGB. an, indem auch sie die drei Fälle des Verlustes, der Beschädigung des Gutes und der verspäteten Ablieferung berücksichtigt. Für diese Fälle will sie, auch bei Vereinbarung eines festen Beförderungssatzes, die strengere Haftung des Frachtführers aus §§ 413 Abs. 1, 429 HGB. ausschließen und sie durch die mildere Haftpflicht des Spediteurs ersetzen, der nach § 408 HGB. sich durch den Nachweis haftfrei machen kann, daß er die Versendung, insbesondere die Wahl der Frachtführer, Verfrachter und Zwischenpediteure mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgeführt hat. Gegen diese aus dem Wortlaute wie aus dem offensichtlichen Zwecke der Haftpflichtminderung sich ergebende Auslegung läßt sich nicht, wie es im Berufungsurteile geschieht, der Umstand vermerken, daß im zweiten Teile der Bestimmung von der Abtretung der Ansprüche an die Transportanstalten die Rede ist. Denn weder aus dem Satzbau noch aus dem logischen Zusammenhange der beiden Teile der Bestimmung geht hervor, daß der erste durch den zweiten Teil auf den vom Berufungsgericht angenommenen besonderen Tatbestand beschränkt werden soll. Der Nachsatz spricht vielmehr nur selbständig den Gedanken aus, daß der Spediteur, sofern er auf Grund des Vorderatzes zu einer weitergehenden Haftung nicht verpflichtet ist, gehalten sein soll, die ihm gegen die Transportanstalten zustehenden Ansprüche an den Versender abzutreten. Hiernach ist der Revision zuzugeben, daß durch die Nr. 8 der Allgemeinen Bedingungen die bei Vereinbarung eines festen Beförderungssatzes im § 413 HGB. angeordnete Verschärfung der Haftpflicht wieder herabgesetzt wird für die Tatbestände des § 429 HGB. auf das im § 408 HGB. vorgesehene Maß der Spediteurhaftung.

Zu eng ist auch die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Begriffe des Verlustes im Sinne des § 429 HGB. und der Nr. 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen gibt. Zum „Verlust“ ist, wie bereits in *MDStG. Bd. 4 S. 14* ausgeführt ist, nicht gänzliches Abhandkommen des Gutes und vollständige Unkenntnis über seinen Verbleib erforderlich, sondern für den Frachtführer ist das Gut schon dann verloren, wenn er außerstande ist, es auszuhandigen, ohne Unterschied, worin das seinen Grund hat. Ein Verlust ist deshalb angenommen

worden, wenn der Spediteur oder Frachtführer das Gut an eine andere Person als den bestimmungsmäßigen Empfänger herausgegeben hat und von ihr die Rückgabe verweigert wird (R.D.S. Bb. 4 S. 14, R.G.Z. Bb. 58 S. 77). Nicht anders ist rechtlich der hier interessierende Fall zu beurteilen, daß der Spediteur oder Frachtführer das Gut unter Außerachtlassung der ihm erteilten Weisungen oder sonst unbefugterweise an diejenige Person ausgehändigt hat, die erst nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen Empfänger hat sein sollen (R.G. im Sächs. Archiv Bb. 14 S. 704, R.G.Z. Bb. 75 S. 109). Auch bei solcher Sachlage ist er außer Stande, über das Gut in der ihm obliegenden Weise zu verfügen und es entsprechend den ihm erteilten bindenden Weisungen abzuliefern. Damit ist es für ihn in Verlust geraten. Von diesem Standpunkt aus erscheint auch die Aushändigung des Motors und des Wagens an die Flugarul als ein Verlust im frachtrechtlichen Sinne. Der Beklagten war, wie im Berufungsurteile festgestellt ist, vom Kläger mehrfach, besonders durch die Briefe vom 7. und 14. August 1912, aufs eindringlichste eingeschärft worden, daß die Maschinen nur gegen Barzahlung von 3000 Fr. sowie Herausgabe der Wechselakzente des B. über zusammen 11426 Fr. und der Bürgschaftserklärung der Bank C. D. an die Flugarul abgeliefert werden dürften. Wenn trotzdem die Maschinen von der Firma A. St. der Flugarul ausgehändigt wurden, ohne daß die Wechselakzente und die Bürgschaftserklärung herausgegeben wurden, so verlor die Beklagte damit einerseits die Verfügungsgewalt über das Gut, andererseits auch die Möglichkeit, die Ablieferung des Gutes in der ihr durch den Vertrag mit dem Kläger vorgeschriebenen Weise zu bewirken. Das Gut, das von der Flugarul an B. weitergegeben und von diesem in dauernden Besitz genommen wurde, war nunmehr der Beklagten endgültig entzogen, ohne daß sie durch die Aushändigung ihre Ablieferungspflicht in vertragsmäßiger Weise erfüllt hatte; es geriet damit für sie und nicht minder für den Kläger in Verlust.

Es fragt sich nun, ob die Beklagte für diesen Verlust dem Kläger einzustehen hat. Wäre die Firma S. & W. S., deren Beauftragte, die Firma A. St., die Aushändigung der Maschinen bewirkt hat, als Zwischenspediteurin anzusehen und hätte — was für die Revisionsinstanz zu unterstellen ist — die Beklagte als Hauptspediteurin bei der Wahl der Zwischenspediteurin die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beobachtet, so würde sie nach den obigen Ausführungen von der Haftung für den Verlust durch die Nr. 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen und den § 408 HGB. befreit sein. Das Berufungsgericht hat aber angenommen, daß die Firma S. & W. S. nicht eine Zwischenspediteurstellung erlangt habe, sondern, ebenso wie die von ihr beauftragte Firma A. St., zur Beklagten nur in das Verhältnis einer Erfüllungsgehilfin getreten sei, deren Verschulden die Beklagte nach § 431 HGB.

wie eigenes zu vertreten habe. Gegen diese Auffassung wendet sich die Revision; ihre Klage ist jedoch nicht berechtigt.

Der Begriff „Zwischenpediteur“ ist im Handelsgesetzbuch oder in seinen Materialien nicht erläutert. In *ROZ.* Bb. 12 S. 380 wird derjenige Spediteur, an den der erste Spediteur (Hauptpediteur) das Gut zum Zwecke der Weiterversendung und Ablieferung adressiert, als Zwischenpediteur angesehen, und dieser Begriffsbestimmung ist auch die Rechtslehre im wesentlichen gefolgt (*Staub-Rönige*, *HGB.* Anm. 4 zu § 408; *Düringer-Hachenburg*, Anm. 8 zu § 408; *Matower*, *HGB.* Anm. IIIz zu § 407; *Lehmann-Ring*, Anm. 11 zu § 407; *Lehmann*, *Lehrbuch des Handelsrechts* § 215 Ziff. 4 S. 950; *Senkpiel*, das Speditionsgeschäft nach deutschem Rechte, § 98 S. 141). Ebenso trägt der erkennende Senat kein Bedenken, sich jener Begriffsbestimmung anzuschließen. Danach tritt der Zwischenpediteur zu dem Hauptpediteur in ein Vertragsverhältnis, kraft dessen er in eigenem Namen für Rechnung des Versenders die Weiterversendung des Gutes innerhalb eines Teiles der Beförderungstrecke oder die Ablieferung übernimmt. Wesentlich ist aber, daß er innerhalb des ihm zugewiesenen Bereichs die Speditortätigkeit selbständig auszuüben hat und nicht lediglich zur Unterstützung des Hauptpediteurs zugelassen wird. Hierin liegt das Merkmal, das den Zwischenpediteur von einem bloßen Erfüllungsgehilfen unterscheidet. Der Zwischenpediteur tritt innerhalb seines Bereichs als selbständiger Spediteur an die Stelle des Hauptpediteurs; der Erfüllungsgehilfe übt nur eine die Versendung des Gutes fördernde Tätigkeit nach Weisung des Speditors aus, während dieser auch innerhalb des örtlichen und zeitlichen Bereichs, in dem der Gehilfe tätig wird, die eigentliche Versorgung selbst in der Hand behält (*ROZ.* Bb. 78 S. 312, 313).

Diese Gesichtspunkte hat das Berufungsgericht beachtet, wenn es aus dem Briefwechsel der Parteien, den beiden Vordereaux vom 19. August 1912 sowie dem Schreiben der Firma *S. & W. S.* vom 22. desselben Monats gefolgert hat, daß die letztere von der Beklagten zur Auslieferung des Gutes und zur Empfangnahme der Varnachnahme und Urkunden lediglich als eine Hilfsperson im Sinne des § 431 *HGB.* zugelassen worden ist, während die Beklagte selbst alleinige Spediturin geblieben ist. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Ist aber die Firma *S. & W. S.* nur als Erfüllungsgehilfin der Beklagten anzusehen, so kann die auf die Wahl eines Zwischenpediteurs sich beziehende Vergünstigung des § 408 *HGB.* der Beklagten nicht zustatten kommen, vielmehr ist dem Berufungsgerichte darin beizupflichten, daß die Beklagte nach § 431 *HGB.* das Verschulden der zur Ablieferung des Gutes zugelassenen Hilfspersonen in gleichem Umfange wie eigenes Verschulden zu vertreten hat.“ . . .